



**Die fachliche Eignung**  
**Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen**  
**Güterkraftverkehrsunternehmen**

Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298 in geltender Fassung, Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009, Nr. 1071, Verwaltungsdekret vom 25. November 2013, Nr. 291

Die fachliche Eignung muss im Falle einer Transporttätigkeit mit Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht über 1,5 Tonnen nachgewiesen werden.

Die Person, die mit der tatsächlichen und dauerhaften Leitung der Transporttätigkeit beauftragt ist, muss die fachliche Eignung besitzen, und wird „Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin“ bezeichnet.

**Eine Ablichtung der Bestätigung über die fachliche Eignung** muss beim zuständigen Amt eingereicht werden. Anstatt der Ablichtung kann auch eine Ersatzerklärung anstelle einer Bescheinigung (gilt nur für Nachweise, die in Italien ausgestellt wurden) abgegeben werden.

Die Bestätigung über die fachliche Eignung, die im Ausland erlangt wurde, muss im Original samt einer mit Eid abgelegten Übersetzung in deutscher oder italienischer Sprache eingereicht werden.

**Die fachliche Eignung** erwirbt man folgendermaßen:

- mittels Berufsbefähigungsnachweis, der durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung, erlangt wird;
- mittels einer Teilnahmebestätigung, mit der nachgewiesen wird, dass ein Vorbereitungskurs besucht wurde. (Dies gilt nur für eine begrenzte Tätigkeit, ausschließlich mit Fahrzeugen von einem Gesamtgewicht zwischen 1,5 T und 3,5 T)
- mittels Berufsbefähigungsnachweis, erlangt aufgrund einer 10jährigen Berufserfahrung in der Leitung einer Güterbeförderungstätigkeit, die in der Zeitspanne zwischen 4.12.1999 und 4.12.2009 angeeignet wurde; die interessierte Person muss zudem am 10. Februar 2012 die Tätigkeit geleitet haben.

Der Verkehrsleiter hat eine der folgenden Positionen im Unternehmen:

- Komplementär oder Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung,
- alleinige Verwalterin, alleiniger Verwalter,
- Verwaltungsratsmitglied,
- Eigentümer oder Eigentümerin des Einzelunternehmens,
- Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Familienbetriebs oder
- Angestellte oder Angestellter in leitender Funktion. Das Arbeitsverhältnismuss muss mindestens 50% Vollzeit betragen.

Das Transportunternehmen kann auch einen Vertrag mit einem **externen Verkehrsleiter** abschließen, der die Berufsbefähigung und die Zuverlässigkeit besitzt. Der externe Verkehrsleiter kann ein Transportunternehmen mit einem Fuhrpark von höchstens 50 Fahrzeugen (Anhänger und Auflieger inbegriffen) leiten.

**Der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin muss die Zuverlässigkeit besitzen.**

**Wichtig:** Das Unternehmen ist verpflichtet **innerhalb von 30 Tagen** dem zuständigen Berufsverzeichnis den Verlust der Voraussetzung der fachlichen Eignung mitzuteilen, diese muss innerhalb von **zwei Monaten ab Mitteilung wieder erlangt** werden.

